

[Der Yoro-Kodex. Die Gebote](#)

Einleitung und Übersetzung des Ryo no gige. Buch 1

Bearbeitet von
Hans A Dettmer

1. Auflage 2009. Buch. CXIV, 571 S. Hardcover
ISBN 978 3 447 05940 4
Format (B x L): 17 x 24,5 cm

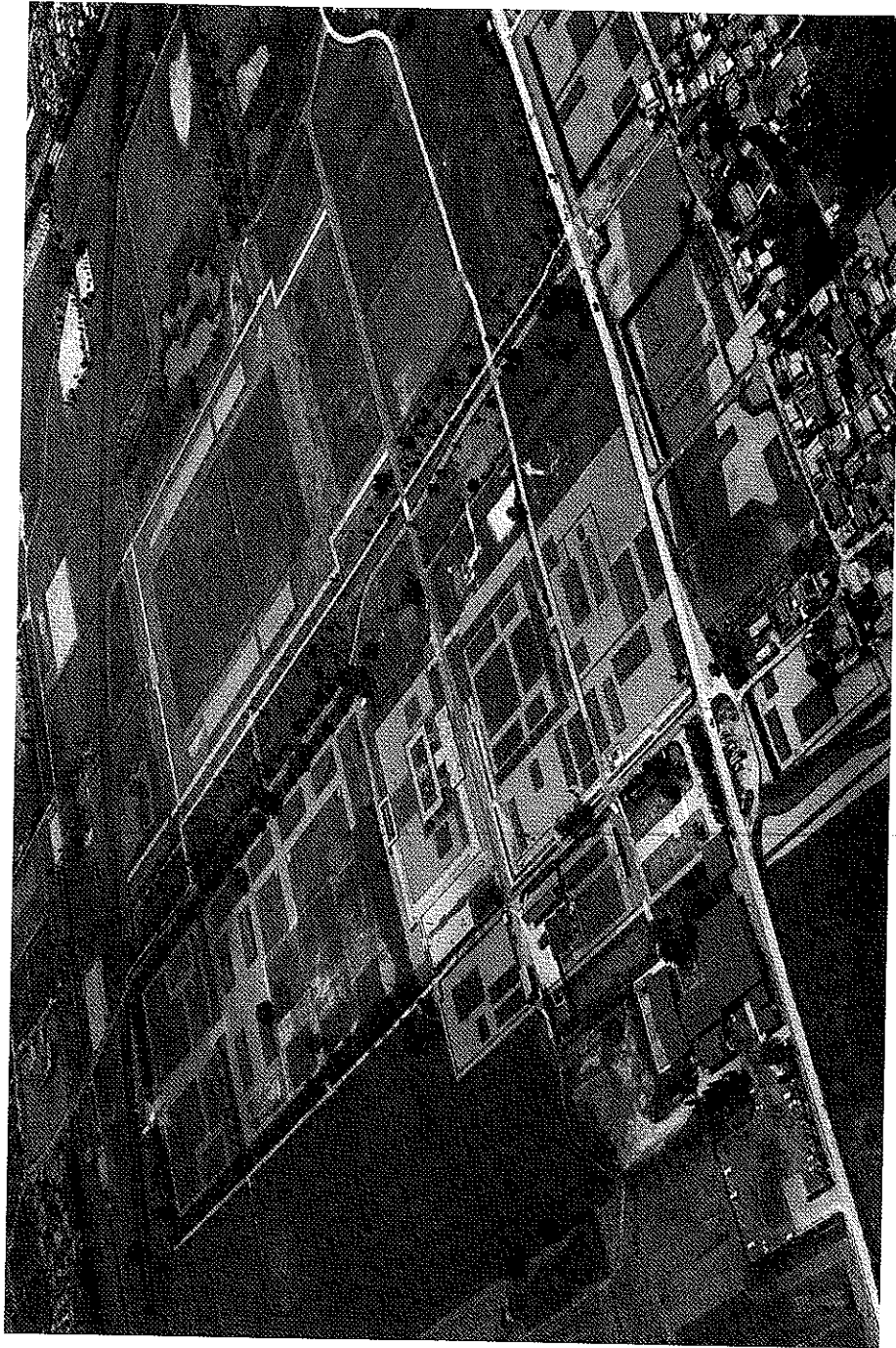
[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Das Gebiet des Heijō-kyū von Nordosten (5.7.90 ca. 13:50 Uhr)

Hans A. Dettmer

Der Yōrō-Kodex Die Gebote

養老令

Einleitung und Übersetzung
des Ryō no gige

Buch 1

令義解 卷第一

2009

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Herausgegeben von der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum

Schriftleitung z. Z. Stefan Köck, Bochum

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.d-nb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2009

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG

Printed in Germany

ISSN 0340-6687

ISBN 978-3-447-05940-4

Inhalt

Vorwort	VII
0. Einleitung	IX
0.0 Die ältere Gesetzgebung	XI
0.10 Der Yōrō-Kodex	XII
0.11 Das Ryō no gige	XIV
0.12 Die einzelnen Teile des Kodex	XVII
0.13 Die Zählung der Gesetzes-Abschnitte	XXI
0.14 Das Ryō no shūge	XXII
0.20 Repräsentations-, Behörden- und Privatbauten des Kaiserlichen Hofes	XXIV
0.21 Die Kaiserlichen Höfe in Fujiwara-kyō und in Heijō-kyō	XXVI
0.22 Heian-kyō	XLVIII
0.3 Die Maßeinheiten der Nara-Zeit	C
0.4 Abkürzungen	CXI

Die Übersetzung

Buch 1	1
1. Das Kani-ryō Ämter und Ränge	1
2. Das Shikiin-ryō Das Behördenpersonal	142
3. Das Kōkyū Shikiin-ryō Das Dienstpersonal des Hinteren Palastes	333
4. Das Tōgū Shikiin-ryō Das Dienstpersonal des Kronprinzen-Palastes ...	354
5. Das Karei Shikiin-ryō Das Dienstpersonal der Haushofmeistereien	365

Verzeichnis der benutzten Literatur	371
-------------------------------------------	-----

Indizes	377
1. Index der Schreibungen	377
2. Index der Lesungen	467
3. Index der deutschen Termini	541

Dem Andenken meiner Eltern
Antonie geborene BECKER und Adolf DETTMER
die mich in schweren Zeiten hegten und prägten

Vorwort

Der vorliegende Band ist nicht Teil einer rechtshistorischen Untersuchung, sondern der erste einer bloßen Übersetzung des sogenannten Yōrō-Kodex, des Gesetzbuches, das vom 8. Jahrhundert bis in die Meiji-Zeit hinein geltendes Recht war, wenn auch nur teilweise und lediglich während kürzerer Zeitabschnitte in des Wortes vollem Sinn.

Ungeachtet seiner Gültigkeit werden alle Bereiche des öffentlichen und viele des privaten Lebens berührt, Begriffe sind definiert. Die Gesetze vermitteln einen umfassenden Überblick über den Aufbau des altjapanischen Staatswesens und umreißen zugleich die Inhalte der dazugehörigen Termini.

Der erste der hier übersetzten Gesetzesteile stellt die Rangordnung der Beamenschaft dar. Er ist die Grundlage für die Besoldungsordnung dieser Staatsdiener. Die folgenden Teile über die personelle Besetzung der einzelnen Behörden sind ausführliche Stellenpläne mit Kompetenzzuweisungen.

Die auftretenden Termini sind in den auf die Übersetzung folgenden Indizes zusammengestellt. – Mitunter ergaben sich bei der Umwandlung der Daten leichte Modifikationen auch bei den Schreibungen der Schriftzeichen.

Danken möchte ich an dieser Stelle den Freunden, Bekannten, meinen Töchtern und nicht zuletzt der VG Wort, die mir in vielerlei Hinsichten behilflich waren.

Travemünde, 13.9.2007

Hans A. Dettmer

0. Einleitung

Die Basis der vorliegenden Übersetzung des Yōrō-Kodex ist der 1959 im Shintei-zōho Kokushi-taiki von KUROITA Katsumi edierte Text des Ryō no gige¹. Andere herangezogene Ausgaben sind stets besonders bezeichnet. Die Zitierweise ist auch hier die übliche. Abermals hinzuweisen ist jedoch auf die Art der Stellenangaben aus dem Kodex: Regulär werden sie, nach »Rg« mit den unten genannten Nummern des Gesetzes-Teiles und, nach einem Komma, mit denen des Gesetzes-Abschnittes angeführt, e.g. Rg 8,1 = 1. Abschnitt des 8. Gesetzes-Teiles Ko-ryō. Wenn andere Hinweise erforderlich sind, so wird die Belegstelle wie die aus sonstigen Werken bezeichnet: Werk-Kürzel mit folgender Seitenzahl, e.g. Kt-Rg 9 = Ryō no gige in der Kokushi-taiki-Ausgabe p. 9.

Für die Lesungen der kanji-Schreibungen sind durchweg die im Kokushi daijiten = Ksd gebrauchten als maßgeblich betrachtet worden und in dieser Form hier wiedergegeben. Mit einer Ausnahme² geschah dies selbst dann, seiner größeren Verbreitung und der Einheitlichkeit wegen, wenn in guten einschlägigen Werken der Sekundärliteratur, wie e.g. in ABE Takeshis Nachschlagewerk über Ämter und Beamte, andere Hauptlesungen angeführt sind; auf sie ist jedoch hingewiesen. Nach dem heutigen Forschungsstand überholte und offensichtlich falsche Lesungen aus älteren Werken blieben in der Regel unberücksichtigt.

Auf nicht mehr als Hauptlesungen gebräuchliche Bildungen, wie ich sie mitunter in meinen früheren Arbeiten benutzte, weise ich nur in Ausnahmefällen hin und verwende hier, in der Regel ohne besondere Kennzeichnung, die nach jüngeren Publikationen wie dem Ksd belegbaren. In den wenigen Fällen, wo ich keinen Beleg fand, verwende ich ohne Hinweis darauf das Kanon 漢音.

Zur Transkription wurde die nach dem Wörterbuch von Kenkyūsha modifizierte Umschrift HEPBURNS benutzt; nur selten, e.g. bei Zitaten aus dem WMS,

1 Der im Jahre 2000 erschienene Neudruck enthält im Band 22 zusammengefaßt Ritsu und Ryō no gige. Bandenteilung und Buchformat sind gegenüber der vorigen Ausgabe verändert, geringfügig auch der Satzspiegel. Text und Paginierung sind (nach Stichproben) unverändert. Als Herausgeber ist wiederum KUROITA Katsumi 黑板勝美 (1874–1946) genannt. Im Impressum wird dieser Druck des Shintei-zōho Kokushi-taiki als shinsō-han 新裝版 bezeichnet, als Ausgabe mit neugestalteten Einbänden.

2 Die Ausnahme ist die Lesung des alten Namens von Nara: Heijō-kyō 平城京. In den Werken der Sekundärliteratur, auch in denen aus Nara, sieht man m.v. nur diese Lesung, ich habe auch in Nara nur sie gehört. Aber das Ksd liest Heizei-kyō. Dem folge ich nicht. Man hat beim Ksd ohnehin mitunter den Eindruck, als sei darin die Pflege der Originalität etwas zu stark ausgebildet.

ist die historische Orthographie zur Grundlage genommen. Japanische Termini sind möglichst zweigliedrig gehalten, die Komponenten durch einen Bindestrich verbunden; bei Komposita mit suffixartig verwendeten Lexemen, e.g. -mon 門, können Abweichungen auftreten. Generell jedoch halte ich mich beim Divis-Gebrauch nach Möglichkeit an die im Nihon kokugo dai-jiten = Nkd gebotenen Formen.

Wenn Chinesisches zitiert oder sonst angegeben werden mußte, geschah dies in der Transkription von WADE-GILES, die in MOROHASHIS Dai Kan-Wa jiten = MKW ebenfalls benutzt wurde, nicht in der von der VR China entworfenen Pinyin-Umschrift; Charles O. HUCKERS Gründe für die Beibehaltung des hergebrachten Modus (HDO p. 5) sind auch meine. Bei Zitaten aus Werken der französischen Sekundärliteratur ist Chinesisches selbstverständlich in der vom Autor benutzten Form wiedergegeben.

In japanischen Datenangaben ist für gatsu 月 stets „Mond“ gebraucht, um Verwechslungen mit dem europäischen „Monat“ zu vermeiden. Die japanischen Daten sind nach Pater TSUCHIHASHIS Tabellen³ umgewandelt. Unsicherheiten, und damit fehlerhafte Gleichsetzungen, können besonders in der frühen Zeit auftreten, weil die Quellen für sie noch keine lückenlosen Datenreihen liefern. Aus diesem Grund beginnen TSUCHIHASHIS Tabellen mit dem Jahre 601 A.D., YUASAS gar erst 692. Aber selbst dann gibt es noch Zweifelsfälle, so ist e.g. der 9. Mond des Jahres 698 nach TSUCHIHASHI kurz, der zehnte lang – bei YUASA ist es umgekehrt. Derartige geringfügige Ungewißheiten kann man jedoch übergehen, zumal sie in der Regel in den Zeiträumen liegen, für die ohnehin keine genau datierten Quellen überliefert sind. Für die Nara-Zeit kann man von weitestgehend unstreitigen Gleichsetzungen ausgehen.

Eigentliche historische Untersuchungen sind mit dieser deutschen Wiedergabe des chinesisch-japanischen Gesetzestextes nicht verbunden, historische Nachrichten werden jedoch im Hauptteil dieses Werkes auf den vorliegenden Darstellungen aufgebaut.

3 Paul Yachita TSUCHIHASHI 土橋八千太 (1866–1965): Japanese Chronological Tables from 601 to 1872 A.D.; Tōkyō, 1952.

0.0 Die ältere Gesetzgebung

Als Gesetzbücher im weiteren Sinne sind aus der Zeit bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts die Sammlungen von ritsu 律, ryō 令, kyaku 格 und shiki 式 zu bezeichnen. Die ritsu entsprechen ungefähr den heutigen Strafgesetzen. Sie sind, zusammen mit den ryō, die fundamentalen Gesetze. Diese Termini werden hier mit „Verbote“ und „Gebote, Gesetze“ wiedergegeben. Sie sind nach grundlegenden T'ang-Vorbildern entworfen und inhaltlich den japanischen Gegebenheiten angepaßt, japonisiert, aber selbstverständlich chinesisch geschrieben. Mit den kyaku „Rechtsverordnungen“ wurden Gesetze modifiziert oder ergänzt. Sie ergingen in der Form von Kaiserlichen Befehlen shō-choku 詔勅 oder Kanzleramts-Ordres kan-pu 官符; hieraus als ei-rei 永例 „ewige Beispiele, Muster“ ausgewählte Stücke stellen gesammelt die kasuistischen Schriften dar. Ihnen gegenüber sind die shiki sie interpretierende weiterführende „Durchführungsbestimmungen“ shikō-saisoku⁴.

Vor dem Yōrō-Kodex waren einige andere Gesetzesammlungen erarbeitet worden. Die früheste soll die des Ōmi- oder Tenji-Kodex von 668 gewesen sein – wenn es sie denn überhaupt gegeben hat⁵. Als zweiter Kodex gilt der 681 in Angriff genommene Kodex von Kiyomihara, er war wohl 689 fertiggestellt⁶. Diese frühen Gesetze sind verloren, nur bruchstückhafte Zitate sind überliefert.

Die Arbeiten an dem nach ihnen zusammengestellten Taihō-Kodex, er wird gegenüber dem auf ihn folgenden Yōrō-Kodex als „die alten Gesetze“ ko-ryō 古

4 shikō-saisoku 施行細則 Durchführungsbestimmungen (Nkd s.v. shiki 2, Ksd s.v. ritsuryōkayakushiki). SEA 83: Shiki [...] indicates the forms or procedure by which effect is given to ryō, or laws. REJ 215: [...] Detailed procedure for the enforcement of the civil codes or laws (ryō). DHJ s.v. shiki: [...] précisent avec une grande minutie les détails d'application des prescriptions des codes et des décrets. HCA 248:[...] sont destinés [...] à les [die Gesetze] compléter et à poser des règles minutieuses d'application. THILO, Chang'an 2,399: shi [式], von TWITCHETT als „ordinances“ bezeichnet. Dies waren [...] detaillierte Anweisungen, die vor allem die praktische Umsetzung der Verwaltungsvorschriften betrafen – Gelegentlich wurden allerdings auch die Einzelgesetze shiki genannt. – Cf. Rg 2,13 n. 261.

5 Ōmi-ryō 近江令 oder Tenji-ryō 天智令. Es ist zweifelhaft, daß es diesen Kodex je gab. Nach einer Nachricht aus der frühen Heian-Zeit soll er 668 kompiliert und 671 in Kraft gesetzt worden sein. Das Könin-kyakushiki erwähnt zwar ein Gesetz aus dem Jahr Tenji 1 im Umfang von 22 Büchern (Kt-Sk 1), aber im Nihon-gi findet sich keine diesbezügliche Mitteilung.

6 Den Befehl zur Kompilation des Kodex von Kiyomihara 淨御原令 Kiyomihara-ryō erteilte Tenmu-tennō (622–686; 40. Tenno 673–686) am 19.3.681 (Tenmu 10,2,25. N 2,287; FN 2,287; AN 2,349 sq.); dies wird auch als der Termin zum Beginn der Revision des Ōmi-Kodex gesehen. Der Text dieses Asuka Kiyomihara-ryō wurde Jitō 3,6,29 [= 21.7.689] in 22 Büchern allen Behörden übermittelt (N 2,323; FN 2,349; AN 2,393); cf. vorige Anmerkung.

令 bezeichnet, müssen begonnen haben, ehe Monmu-tennō im April 700 das Studium der Gesetzestexte angeordnet hatte⁷. Die Kompilation geschah auf der Grundlage des vorigen Gesetzbuches und nach dem Muster des in den Kodizes der Yung-hui-Zeit 永徽 (nengō 650–656) von 651 und 653 niedergelegten T'ang-Rechtes⁸, sie wurde im Jahre 701 abgeschlossen⁹; im folgenden Jahr wurden den Provinz-Verwaltungen die Gesetzbücher übermittelt¹⁰. Der Taihō-Kodex galt bis 757, aber schon in der mittleren Heian-Zeit scheint sein Text verloren gewesen zu sein, er ist nur fragmentarisch aus den Zitaten im Ryō no shūge und im Shoku-Nihongi bekannt.

0.10 Der Yōrō-Kodex

Der an der Kompilation des Taihō-Kodex maßgeblich beteiligte FUJIWARA no Fuhito betrieb schon bald dessen Revision, vielleicht im Hinblick auf die Thronfolge seines Enkels Obito-kōshi¹¹. Der Jurist YAMATO no Oazumahito¹²

- 7 Monmu-tennō (683–707; 42. Tenno 697–707) hatte Monmu 4,3,15 (= 8.4.700. SN 1,13; SSN 184) das Studium der Gesetzes-Texte befohlen und drei Monate später den Befehl zur Kompilation der ritsu-ryō erteilt (Monmu 4,6,17 = 7.7.700; SN 1,14; SSN 184).
- 8 Der vom Sui-Kaiser Yang-ti 煬帝 [reg. 605–615] geänderte Kodex hatte höhere Strafmaße als der von seinem Vorgänger Wen-ti 文帝 eingeführte. Auf den früheren geht das T'ang-Strafrecht zurück. Dessen Fassung von 653, unter Ch'ang-sun Wu-chi 長孫無忌 (ca. 600–659) erstellt, ist verloren. Erhalten ist die Version von 737. Auch die ling 令 sind verloren – allerdings von NIIDA rekonstruiert (THILO, Chang'an 2,398 sq.) [NIIDA Noboru 仁井田陞: Tōrei shūi 唐令拾遺; Tōkyō, 1964].
- 9 Der Abschluß der Arbeiten am Taihō-ritsuryō 大寶律令 wird Taihō 1,8,3 (= 9.9.701) gemeldet (SN 1,24; SSN 195), Osakabe-shinnō 刑部親王 (? – 705; Varianten der Namensschreibung v. Ksd), FUJIWARA no Fuhito 藤原不比等 (659–720), SHIMOTSUKENO no Komaro 下毛野古麻呂 (? – 710), IKI no Hakatoko 伊吉博德 (7. saec.) und IYOBE no Umakai 伊余部馬養 (fl.ca.700) sind SN l.c. als Kompilatoren genannt. – FUJIWARA no Fuhito war im Jahre 701 dai-nagon im R 3 geworden (Taihō 1,3,21 = 3.5.701; SN 1,19; SSN 191; v. EKb 38 sq.), wurde Wadō 1,3,11 (= 6.4.708) in den R 2 erhoben (SN 1,62; SSN–218) und zwei Tage später (Wadō 1,3,13 = 8.4.708) zum u-daijin (SN 1,64; SSN 221) ernannt.
- 10 8.11.702 (Taihō 2,10,14; SN 1,31; SSN 204).
- 11 Obito-kōshi 首皇子 ist der spätere Shōmu-tennō 聖武天皇 (701–756; 45. Kaiser 724–749). Sein Vater ist Monmu-tennō (v. n. 7), seine Mutter, dessen Nebenfrau (v. Rg 3,1), die Tochter FUJIWARA no Fuhitos (v. n. 9) namens FUJIWARA no Kyūshi (NL Miyako; –754) 藤原宮子.
- 12 YAMATO no Oazumahito 大倭小東人, der spätere YAMATO no Nagaoka 大和長岡 (689–769); v. v. VERSCHUER, Relations Officielles pp. 395 sq., 411 sq).

ging mit einer 716 zusammengestellten Gesandtschaft nach China¹³, 719 kehrte er zurück¹⁴. Um diese Zeit wurde, wohl auf Fuhitos Weisung, eine Gruppe von Rechtskundlern tätig, zu der auch YAMATO no Oazumahito stieß, und erarbeitete eine Neufassung, den Yōrō-Kodex¹⁵. Den Kaiserlichen Befehl zu seiner Kompilation hatte Fuhito Yōrō 2 ≈ 718 erhalten¹⁶. Spätestens im Jahre 722 mußte er fertiggestellt gewesen sein; denn da erhielten die Autoren Belohnungen¹⁷. In seinen späten Jahren (769) legte YAMATO das gemeinsam mit KIBI no Makibi¹⁸ zusammengestellte Santei-ritsuryō 刪定律令 vor, mit dem Unklarheiten im Text des Kodex bereinigt werden sollten.

Auch die Verbote ritsu sind nach T'ang-Vorbildern angelegt. Aber hier traten stärkere Abweichungen auf. So soll das Strafmaß generell zwei bis drei Grade geringer sein, als in China¹⁹. In den Geboten ryō wurden dagegen nur wenige Dinge geändert. Das Hauptaugenmerk der Kompilatoren galt der Verwendung korrekter Termini, wie an ca. 200 Stellen erkennbar ist²⁰.

Verwunderlich ist, daß im SN Fertigstellung und Überreichung des Gesetzestextes nicht erwähnt sind. Allgemein wird das Jahr 718 dafür angenommen, allerdings ist im Kaiserlichen Befehl zu seiner Inkraftsetzung 757 nur von der Yōrō-Periode (717–724) als Entstehungszeit die Rede, nicht von einem bestimmten Jahr²¹; auf die den Abschluß andeutenden Belohnungen der Autoren von 722 wurde gerade hingewiesen. Diese Gesetze blieben formal geltendes Recht bis zur Meiji-Zeit. Sie wurden bis dahin nicht außer Kraft gesetzt, wenn sie auch bis ins 10. Jahrhundert schon ihre rechtliche Wirksamkeit verloren hatten und fortan nur noch juristisches Vokabular lieferten.

- 13 TAJIHI no Agatamori 多治比縣守 (668–737) war der Ranghöchste der Gruppe, die als achte in das T'ang-Reich entsandt wurde (Reiki 2,8,20 = 10.9.716; SN 1,122; v. VERSCHUER, Relations officielles p. 264).
- 14 Das SN meldet für Yōrō 2,12,13 (= 7.1.719; SN 1,138) nur die Rückkehr TAJIHS.
- 15 Nach SN 1,168 (v. n. 17) bestand die Gruppe aus YATSUME no Mushimaro 矢集蟲麻呂 (fl.ca. 730), YAKO no Muzane 陽胡眞身 NL Mami (fl.ca. 720–740), SHIOYA no Komaro 鹽屋古 [auch 吉]麻呂 (fl.ca.720–740) und KUDARA no Hitonari 百濟人成 (?-). – Cf. NG 553 sqq.
- 16 Kt-Sk pp. 1 sq.
- 17 Die vier in n.15 genannten Juristen und YAMATO no Oazumahito bekamen für ihre Verdienste Ackerland (Yōrō 6,2,27 = 18.3.722; SN 1,168).
- 18 KIBI no Makibi 吉備真備 (695–775) hochrangiger Politiker (u-daijin im R 2) und Wissenschaftler, studierte 17 Jahre (717–734) in China (v. THILO, Chang'an 2,83).
- 19 Cf. n. 8.
- 20 NOMURA Tadao 野村忠夫 in Ksd s.v. Yōrō-ritsuryō
- 21 Unter Tenpyō-hōji 1,5,21 (= 12.6.757; SN 1,418) ist der Kaiserliche Befehl zur Inkraftsetzung aufgezeichnet.

Der Text des Yōrō-Kodex ist nur in dem offiziellen Kommentar Ryō no gige und im privaten Ryō no shūge überliefert.

0.11 Das Ryō no gige

Im Jahre 826 leitete das Beamten-Ministerium einen Bericht der Kanzlei der Hochschule an das Großkanzleramt weiter, nach dem der Professor für Rechtskunde NUKATA no Imatari²² beantragte, man möge die alten Thesen der früheren Rechtswissenschaftler prüfen und Erklärungen, Kommentare zum Kodex anfertigen, um eine sichere, zeitgemäße juristische Basis zu schaffen. Eine lange Zeit sei seit seiner Abfassung vergangen, Mißverständnisse und Unverständliches haben sich eingeschlichen²³. Dem Antrag wurde mit der Amtorder vom 8.11.826 stattgegeben²⁴. Der Termin für den Arbeitsbeginn ist nicht sicher, liegt aber wahrscheinlich nicht viel später, fertig und dem Thron übergeben worden ist das Gige 833²⁵. In Kraft gesetzt, und damit zum Gesetz erklärt, wurde es im Jahre 835²⁶.

Die Gebote, sie waren vollständig in das Rg aufgenommen worden²⁷, wurden hinfort nach seinem Text angewandt. Sprach man von den „Geboten“ ryō 令, so bezog man sich auf den Text des Rg²⁸. Der Yōrō-Kodex ging verloren, sein offizieller Kommentar trat an seine Stelle, sein Titel wurde zum Synonym für ihn, für das Rg. Dieser Text ist weitgehend erhalten, lediglich Sōko- und Ishitsu-

22 NUKATA no Imatari 額田今足 (fl. 815–826) myōbō-hakase.

23 MIR 541.

24 kan-pu von Tenchō 3,10,5 [= 8.11.826] (Kt-Rg 345 sq. und KHR 1,1 sqq.). – Es wird auch, nicht unbegründet, die Ansicht vertreten, die Arbeiten seien erst Tenchō 5 begonnen worden.

25 Die Vorrede zum Ryō no gige 令義解 (Kt-Rg 1 sqq., 350 sqq. [gekürzt, undatiert] und KHR 7 sqq.), es trug den Arbeitstitel Shinsen-ryōshakugigi 新撰令釋疑義, ist datiert Tenchō 10,2,15 = 9.3.833. An ihrem Schluß sind zwölf Mitglieder der Bearbeiter-Gruppe namentlich genannt, darunter SANUKI no Naganao 讃岐永直 (783–862), ONO no Takamura 小野篁 (802–853), OKIHARA no Miniku 興原敏久 (fl. 806–833), SUGAWARA no Kiyotomo 菅原清公 (770–842) und an ihrer Spitze KIYOHARA no Natsumo 清原夏野 (782–837). NUKATA war damals vielleicht schon verstorben. – Die Throneingabe zur Übergabe des Werkes (Kt-Rg pp. 348 sqq. und KHR 1,20 sq.) ist datiert Tenchō 10,12,15 = 28.1.834.

26 Der Kaiserliche Befehl zur Inkraftsetzung ist datiert Jōwa 1,12,18 (= 20.1.835; Kt-Rg 346 sqq. und KHR 1,24 sq.), SNk 52 sq. ist er unter Jōwa 1,12,5 (= 7.1.835) verzeichnet.

27 Der von NUKATA ebenfalls erbetene Kommentar zu den ritsu kam nicht zustande.

28 MIR 539, MMR 573.

ryō sind verloren²⁹. Der Kommentar des Gige, die Weiterführung und Interpretation des Yōrō-Textes und seines Grundkommentares hon-chū 本注, ist neben diesem Grundkommentar, der in der Kt-Ausgabe mit kleinerer Type dem Text eingegliedert ist, ist dem Wortlaut des Kodex mit noch kleinerer Type halbzeilig eingefügt³⁰. Er beginnt fast ausnahmslos mit iwaku/notamawaku/yūkokoro^{30a} wa 謂 und endet mit nari 也.

Basis für den Text der Kokushi-taiki Ausgabe³¹ ist die außerordentlich zuverlässige Edition des Ryō no gige, die der große Kokugaku-Gelehrte HANAWA Hokiichi im Jahre 1800 im Blockdruck herausbrachte; er hatte das Schogunat 1798 um die Drucklegung gebeten³². Die zehn Bände dieses Hanawahon werden wegen ihrer roten Einbanddecken auch Aka-bon 赤本 genannt; 1810 erschien die ergänzte zweite Auflage. Es ist die Revision eines 1650 in Kyōto erschienenen Druckes³³, bei dessen Bearbeitung HANAWA neben anderen Manuskripten hauptsächlich das Exemplar der Momijiyama-Bibliothek³⁴ benutzt hat.

29 Rg 22 und Rg 24 sind nur fragmentarisch überliefert. Schon HANAWA Hokiichi (1746–1821) rekonstruierte sie nach Zitaten in SN, Sk, Rs, Seiji-yōryaku etc., v.i.

30 Auch im Manuskript des Rg aus der Momijiyama-bunko ist der Kommentar des Gige zweizeilig und mit kleineren kanji geschrieben, während der Grundkommentar allerdings in gleicher Schriftgröße wie der eigentliche Kodex-Text aufgezeichnet ist, e.g. Kushiki-ryō (Rg 21) 40 YRR 11,171 (Faksimile)/Kt-Rg 252. Dies ist auch der Aufzeichnungsmodus in Teilen der Druckausgabe von HANAWA Hokiichi (v. i.), e.g. Rg 2,1 YRR 11,21 (Faksimile)/Kt-Rg 29; mit kleineren kanji ist der Grundkommentar im Faksimile des Ishitsu-ryō YR 11,223/Kt-Rg 281 geschrieben.

30a yūkokoro wa liest es SAKAMOTO Tarō e.g. YRR 10,3.

31 Eine ausführliche Beschreibung der Ausgabe und ihrer Elemente etc. verfaßte der Althistoriker ISHIGAMI Eiichi 石上英一 (pp.539–572 in: Kokushi-taiki shomoku-kaidai tom. 2; Abbr. MIR).

32 HANAWA Hokiichi 塙保己一 (1746–1821). – Von der ersten Version des Aka-bon ist das Kyūbokuryō in YRR 11,205–213 im Faksimile wiedergegeben, von der zweiten das Sōko-ryō ib. pp.217–220 und pp. 221–229 das Ishitsu-ryō. Beide Versionen sind zehnbändig. – Daneben gibt es noch die wegen ihrer blauen Einbanddecken Ai-bon 藍本 genannte dreibändige Edition – von ihr sind die Shikiin-ryō YRR 11,21–76 im Faksimile abgedruckt.

33 1650 brachte TATSUNO Haruyoshi 立野春節 (1625–?) in Kyōto eine elfbändige Ausgabe heraus (MIR 564: zehnbändig), das Kyō-bon 京本. Es war die Basis für das KHR des KONDŌ Yoshiki 近藤芳樹 (1801–1880).

34 Momijiyama-bunko 紅葉山文庫, sie lag beim Schloß von Edo und war in der frühen Tokugawa-Zeit gegründet worden; seit 1633 wurde sie von shomotsu-bugyō 書物奉行 geleitet. In der Meiji-Zeit der Kabinettsbibliothek Naikaku-bunko 内閣文庫 eingegliedert, ist sie seit 1971 Teil des National-Archivs Kokuritsu Kōbunsho-kan 國立公文書館.

Diese Handschrift wurde vor 1614³⁵ angefertigt, sie ist die sorgfältige und vollständigste Kopie eines Stückes aus der Kanezawa-bunko und gibt int.al. Notizen Sanetokis wieder³⁶. Sie hat Rollenform, das Papier ist schwarz liniert³⁷. Als Lesehilfen hat sie okototen³⁸, mit roter Tusche geschriebene furigana, Punkte zur Bezeichnung des chinesischen Tones, nigoriten, selbstverständlich auch kaeriten, darüber hinaus Marginalien mit Angaben zu Schriftvarianten und sonstige Anmerkungen³⁹.

KUROITA hat für seine Edition ergänzend eine Reihe anderer Manuskripte herangezogen⁴⁰, neben dem unumgänglichen Momijiyama-Exemplar e.g. auch eines aus dem Besitz der Grafen HIROHASHI⁴¹. Es besteht zwar nur aus dem Kani-ryō und dem Anfang des Gisei-ryō, stammt aber sehr wahrscheinlich aus der frühen Kamakura-Zeit und ist das älteste erhaltene Manuskript eines Teiles des Ryō no gige. Der Kani-ryō-Part ist ebenfalls in Rollenform und auf schwarz liniertes Papier geschrieben; auf seiner Rückseite sind Partien des Tagebuches von FUJIWARA no Tsunefusa.

Von INOUE Mitsusada erschien 1976 eine kommentierte Ausgabe der ritsu-ryō (21980; IRR), eine ausführlich kommentierte Ausgabe des 1. Buches der ryō

- 35 MIR 548; aber die These ihrer Entstehung 20 Jahre danach, oder noch später, wird auch vertreten.
- 36 Die Kanezawa-bunko 金澤文庫 lag im heutigen Kanazawa, zwischen Yokohama und Kamakura. Von Hōjō Sanetoki 北條實時 (1224–1276) im Jahre 1275 (?) gegründet, wurden die reichen Bestände nach dem Ende der Hōjō-Herrschaft 1333 verstreut, ein beachtlicher Teil gelangte schließlich in die Momijiyama-bunko. – Das Rg-Manuskript dieser Bibliothek läßt auch Eintragungen seit dem 10. Jahrhundert erkennen (MIR 557).
- 37 kansu-bon 卷子本 Schriftrolle, Buch in Rollenform. – ushi-ran 烏絲欄 schwarz liniertes Papier.
- 38 okoto-ten 乎古止點 sind Punkte, die an zehn Stellen des quadratischen Schriftzeichenfeldes angebracht werden können, um die Lesungen zu markieren. Diese Methode wurde später durch den Gebrauch der okuri-gana abgelöst.
- 39 KUROITA in der Einleitung zur Kt-Ausgabe pp. 1 sq.
- 40 Eine Liste der benutzten Werke ist in der Einleitung zur Kt-Ausgabe pp. 5 sq. gegeben. Die unterschiedliche Einteilung in maki = Bücher der einzelnen Manuskripte ist in der Tabelle MIR 544 sq. dargestellt; ib. pp. 559 sqq. sind weitere, hier nicht genannte Handschriften beschrieben.
- 41 Das Kō-bon 廣本 der Grafen HIROHASHI 廣橋 befindet sich nach der Einleitung zur Kt-Ausgabe in der Tōyō-bunko, nach dem Ksd s.v. Rg aber in der Bibliothek des Kokuritsu Rekishi-minzoku hakubutsu-kan in Sakura, und ein weiterer Teil (der Anfang des Gisei-ryō) ist im Besitz der Bibliothek des Kunai-chō shoryō-bu. Das Manuskript ist MIR pp. 558 sq. beschrieben.

gab TAKIKAWA Masajirō heraus (1989/91; YRR 9, 10). Die neueste Edition des Kt aus dem Jahre 2000 ist gegenüber der früheren im Text unverändert⁴².

0.12 Die einzelnen Teile des Ryō no gige

Die in der benutzten Ausgabe gebotene Einteilung in Bücher maki 卷 ist beibehalten worden. Ebenso deren Numerierung sowie die der einzelnen Gesetzes-Teile.

In der folgenden Liste ist hinter der Nummer des Gesetzes-Teiles die Lesung seines Titels nach dem Kokushi dai-jiten angeführt; sie ist auch hier als Hauptlesung anzusehen. Darauf folgt die Schreibung, dann die Seiten der benutzten Ausgabe, auf denen dieser Teil des Kodex wiedergegeben ist.

Da die Titel oder Überschriften der einzelnen Gesetzes-Teile als Werktitel zu betrachten sind, wurden in der Transkription ihre Anfangsbuchstaben groß geschrieben. Die Bindestriche sind von mir hinzugefügt, lediglich das Nkd gibt bei dem einzigen von ihm mitgeteilten Titel ein Divis an.

In der zweiten Zeile sind zunächst die Nebenlesungen angeführt, die im Kokushi dai-jiten genannt sind, sie werden durch vorgesetztes NL kenntlich gemacht; wenn in diesem Werk solche Angaben fehlen, entfällt auch das Kürzel NL. Um andere mögliche Alternativen aufzuzeigen, werden im Anschluß daran, resp. am Zeilenbeginn, die Lesungen aus dem Nihon rekishi dai-jiten angegeben, danach, mit Stellenangabe die aus der Edition des Textes von INOUE Mitsusada im Nihon shisō taikai (IRR). Das Nihon kokugo dai-jiten hat, wie erwähnt, nur einen dieser Titel, den des 23. Teiles; Fehlanzeigen werden hier nicht notiert.

Die dritte Zeile enthält in abgekürzter Form bibliographische Angaben zu den publizierten Übersetzungen, auch wenn diese unvollständig und, in der Regel, unkommentiert sind; in eckigen Klammern angefügt sind die hier für sie benutzten Sigel. NACHOD berührt oder zitiert in seiner Geschichte von Japan viele Gesetzes-Abschnitte, er konnte ein inzwischen verschollenes Manuskript von WEDEMEYER/MIURA auswerten⁴³. Auch die *Darstellungen* des Aufbaus und der Aufgaben der frühen Verwaltungsorgane von HÉRAIL und MILLER, beide mit enger Bindung an das Shikiin-ryō, bleiben an dieser Stelle unerwähnt, nicht aber das Übersetzungs-Manuskript LEWINS⁴⁴.

42 V. Einleitung 0. n.1. – Ein Generalindex zum Rg erschien 1991 in Tōkyō: KAMEDA Takashi 龜田隆之 et al.: Ryō no gige sō-sakuin 令義解總索引.

43 Zu NACHOD, zu seinem Werk und zu WEDEMEYER/MIURA v. Rg 2,05 NACHOD und n. 48–50.

44 Bruno LEWIN: Manuskript der Übersetzung der Shikiin-ryō Rg 2 bis Rg 5; v. Rg 2,05 LEWIN.